

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.03.2023

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.17-227/22

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1872

Geltungsdauer

vom: **13. März 2023**

bis: **13. März 2028**

Antragsteller:

ACO Passavant GmbH

Ulsterstraße 3

36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Einbausatz für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Einbausatzes für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70", der aus folgenden Komponenten besteht:

- Dachablauf "JET Flachdachablauf DN 70"
- Brandschutzelement "JET Brandschutzzeinsatz DN 70"
- wahlweise Formteile aus Schaumglas
- wahlweise Hitzeschild

Der Einbausatz ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Errichtung feuerwiderstandsfähiger Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Dachablauf

Der Dachablauf¹ "JET Flachdachablauf DN 70" mit einer Nennweite DN 70 der Firma ACO Passavant, 36269 Philippsthal muss aus Edelstahl bestehen (ein- oder zweiteilige Ausführung).

2.1.3 Brandschutzelement

2.1.3.1 Das Brandschutzelement² "JET Brandschutzzeinsatz DN 70" muss aus einer Kiesfangabdeckung aus Polypropylen (Gehäuse), das mit einem Polyurethan-Schaum und einem dämmschichtbildenden Baustoff ausgefüllt ist, bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 1 aufweisen.

2.1.3.2 Der Polyurethan-Schaum muss mindestens normalentflammbar³ sein.

2.1.3.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "Multifoam AK" muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 entsprechen.

2.1.4 Formteile

Die Formteile² ("Isolierkörper für..." bzw. "Isolierhülse für..." mit Angabe des passenden Flachdachablaufs mit Brandschutzelement) müssen aus Schaumglas bestehen und Abmessungen gemäß der Anlage 2 aufweisen.

¹ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

² Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen; sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

2.1.5 Hitzeschild

Der ein- oder zweiteilige Hitzeschild² muss aus 1,5 mm dickem ausreichend gegen Korrosion geschütztem Stahlblech bestehen und Abmessungen gemäß Anlage 3 aufweisen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Einbausatzes

Jede Verpackung des Einbausatzes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz (ggf. mit Zusatz "mit Formteilen und Hitzeschild") für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung des Brandschutzelements nach Abschnitt 2.1.3

Jedes Brandschutzelement für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement eine Prägung oder einen Aufdruck mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement "JET Brandschutzeinsatz DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regel-

mäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Brandschutzelements nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Einbausatzes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Einbausatzes, des Brandschutzelements, der Formteile und des Hitzeschildes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen des Brandschutzelements einschließlich des Polyurethan-Schaums und des dämmschichtbildenden Baustoffs, der Formteile und des Hitzeschildes mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung,
- Prüfung, dass für die Herstellung des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte/Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzelements durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der im Abschnitt 2.1.3 für das Bauprodukt festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

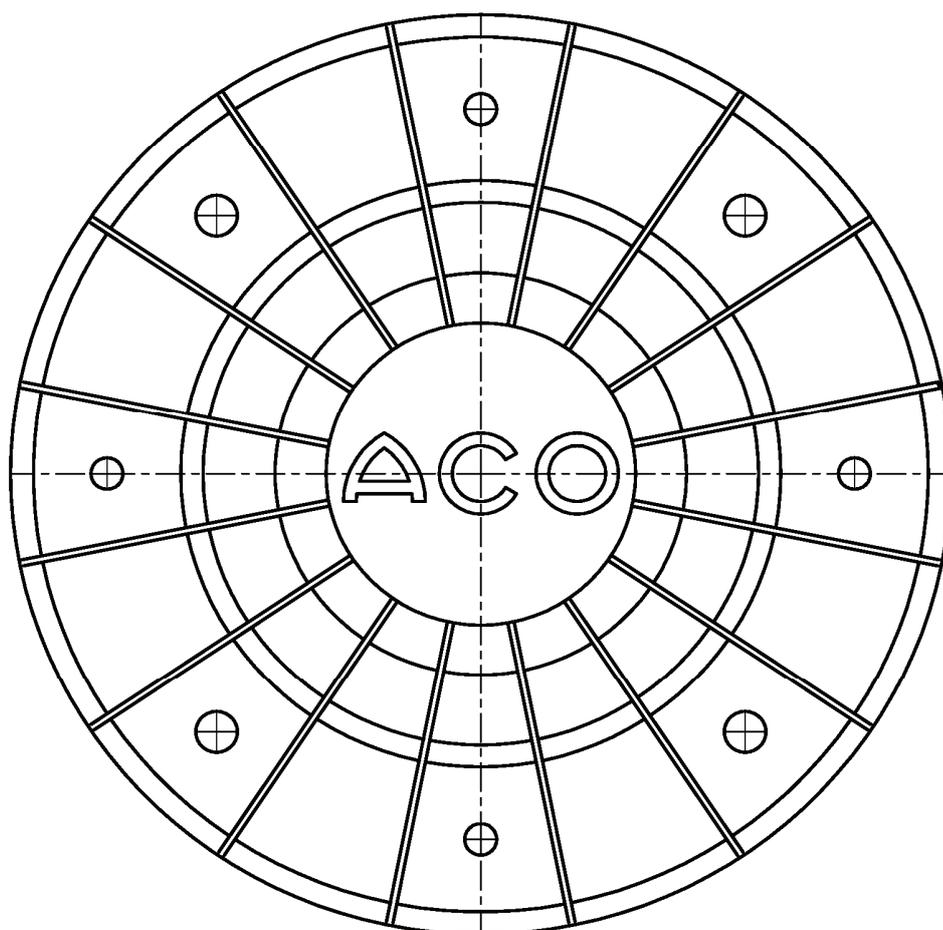
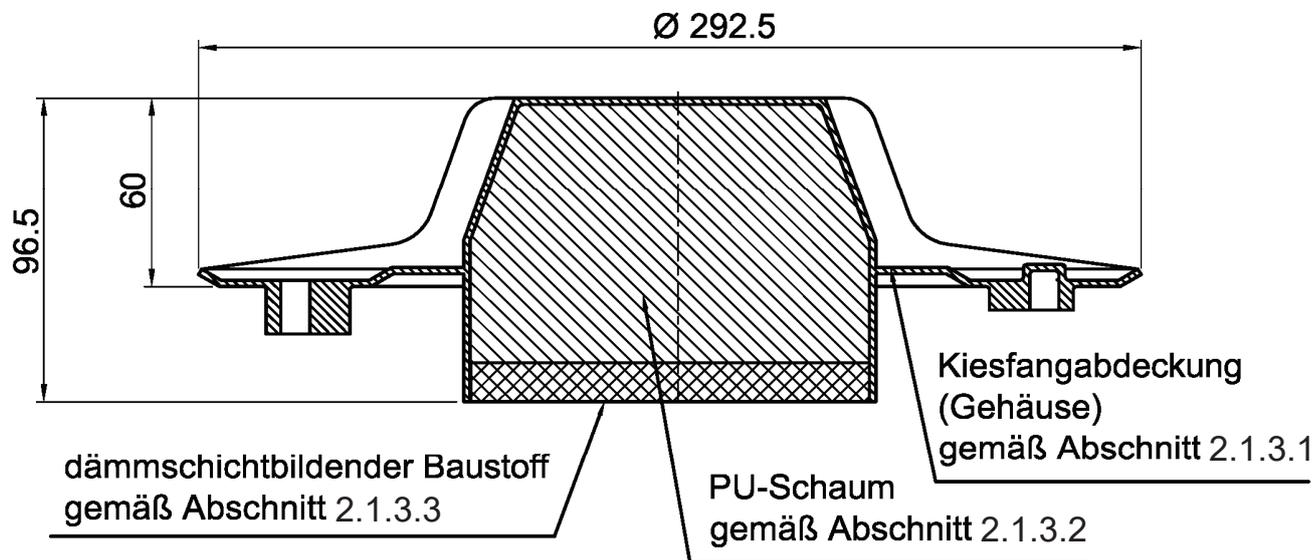
- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Beschaffenheit und der Abmessungen des Brandschutzelements, des Polyurethan-Schaums und der Brandschutzeinlage,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzelements verwendeten Baustoffe sowie die Kontrolle der Kennzeichnung des Einbausatzes und des Brandschutzelements.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Brandschutzelement
 gemäß Abschnitt 2.1.3



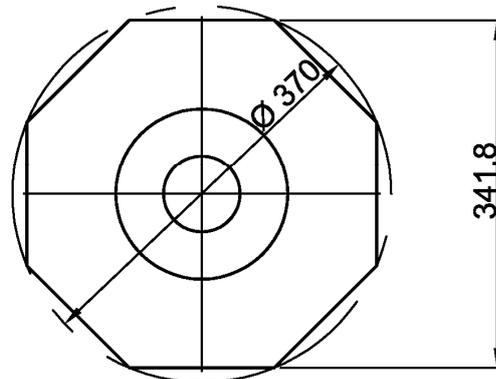
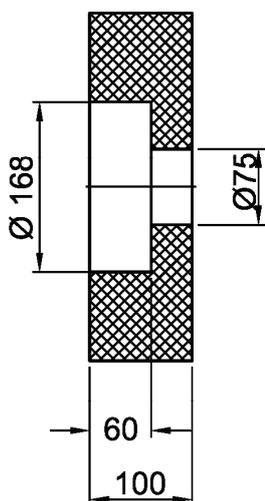
Maße in mm

Einbausatz für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf
 DN 70"

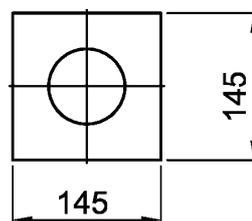
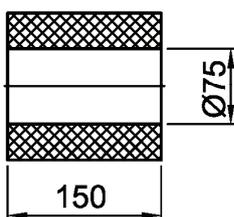
Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.3

Anlage 1

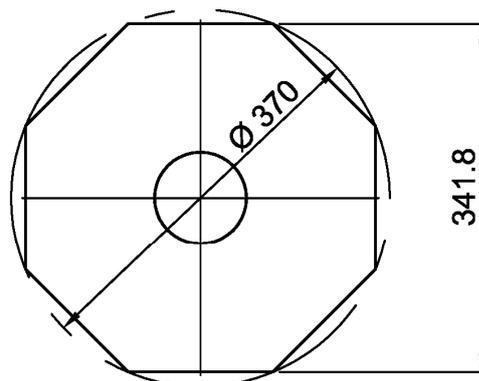
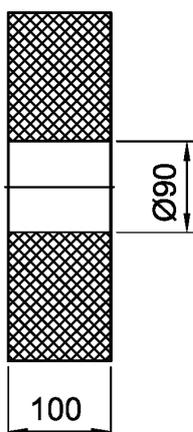
Formteile aus Schaumglas
 gemäß Abschnitt 2.1.4



Isolierkörper
 (Ablauftopf mit Luftschleuse)



Isolierhülse



Isolierkörper
 (für Unterteil bei 2-teiligem Ablauf)

Maße in mm

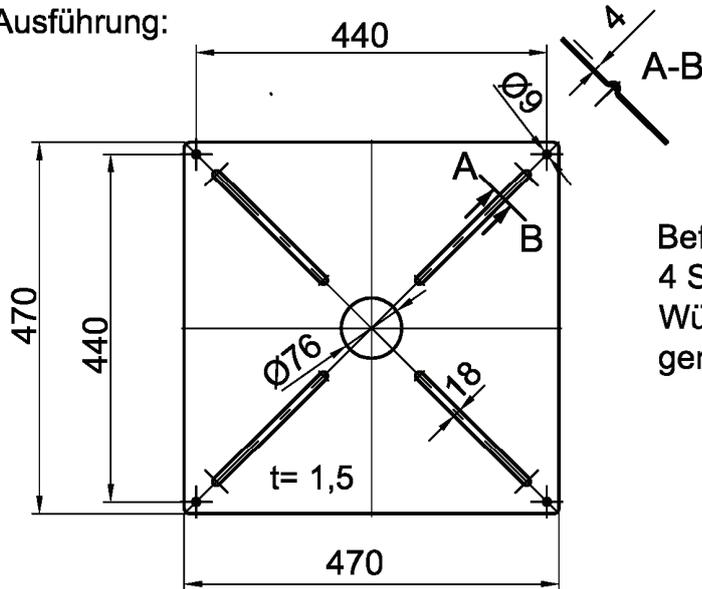
Einbausatz für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70"

Formteile gemäß Abschnitt 2.1.4

Anlage 2

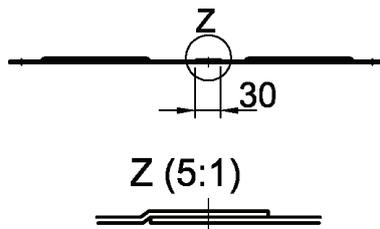
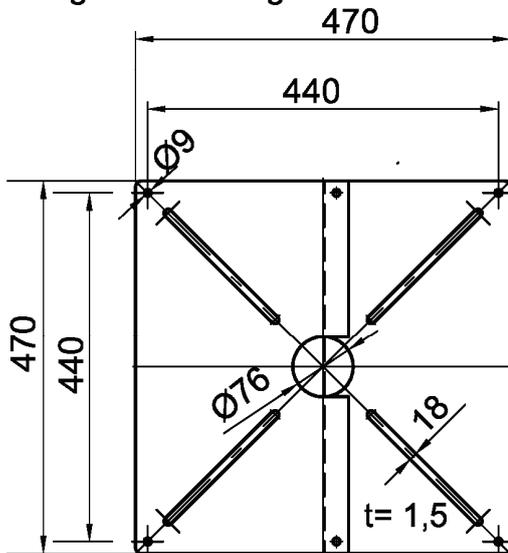
Hitzeschild
 gemäß Abschnitt 2.1.5

Einteilige Ausführung:

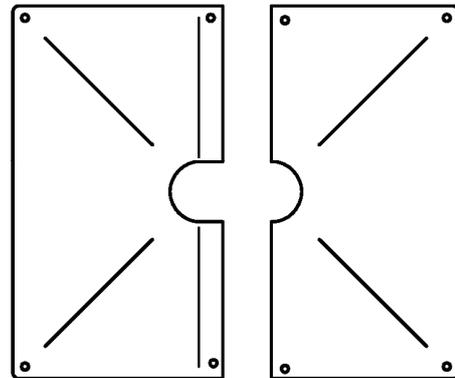


Befestigung mit
 4 Stück Einschlagdübel
 Würth W-ED/A4 M8
 gem. ETA-02/0044

Zweiteilige Ausführung:



Systemdarstellung
 der beiden Blechhälften



Befestigung mit
 6 Stück Einschlagdübel
 Würth W-ED/A4 M8
 gem. ETA-02/0044

Maße in mm

Einbausatz für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70"

Hitzeschild gemäß Abschnitt 2.1.5

Anlage 3